

1. BVG-Revision (Revision des Pensionskassengesetzes)

L. Cavegn, A. Bühler

Per 1. Januar 2005 wird die erste BVG-Revision in Kraft treten. Die wichtigsten Änderungen sind nachfolgend aufgelistet. Dieser Artikel gibt lediglich grundlegende Informationen; für weitergehende Auskünfte und Spezialfälle empfehlen wir Ihnen, sich an eine Fachperson zu wenden. Die Aussagen beziehen sich hauptsächlich auf den obligatorischen Teil der BVG-Versicherung.

Beginn der Versicherungspflicht

Unverändert beginnt die Versicherungspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres, sofern das jährliche Bruttosalär eine bestimmte Höhe übersteigt. Bisher wurde die Grenze bei Fr. 25 320.– angesetzt, neu beträgt sie Fr. 18 990.–. Als Konsequenz daraus ist zu prüfen, ob bestehendes Personal neu der BVG-Versicherung unterstellt werden muss. Es empfiehlt sich, die entsprechenden Anmeldungen bei der Vorsorgeversicherung bereits im 4. Quartal 2004 vorzunehmen, um die Versicherungsdeckung ab dem 1. Januar 2005 sicherzustellen.

Koordinationsabzug

Bisher waren der jährliche Koordinationsabzug und der jährliche Minimallohn für den Beginn der Beitragspflicht identisch, nämlich z.B. Fr. 25 320.– für das Jahr 2004. Ab 1. Januar 2005 ist der Koordinationsabzug auf Fr. 22 155.– festgelegt worden. Bei einem Bruttojahressalär von Fr. 50 000.– beträgt nach Berücksichtigung des Koordinationsabzuges das versicherte Gehalt somit Fr. 27 845.–. Nun drängt sich die Frage auf, wie ein Bruttojahressalär von z.B. Fr. 20 000.– behandelt wird, bleibt doch nach Berücksichtigung des Koordinationsabzuges gar kein versichertes Gehalt übrig. Die entsprechende Regelung lautet, dass bei einem Bruttolohn zwischen Fr. 18 991.– und 25 320.– fix Fr. 3 165.– versichert wird. Danach steigt mit jedem zusätzlichen Franken Bruttolohn auch das versicherte Gehalt.

Senkung des Umwandlungssatzes

Die jährliche Altersrente errechnet sich in Prozent zum aufgelaufenen Alterskapital. Vor der 1. BVG-Revision betrug dieser Umwandlungssatz 7,2%. Neu wird er stufenweise innert zehn Jahren auf 6,8% gesenkt werden, um der höheren Lebenserwartung Rechnung zu tragen.

Verzinsung des Alterskapitals

Die Verzinsung beträgt im Jahre 2004 mindestens 2,25%. Der Bundesrat ist beauftragt, die Höhe dieses Zinssatzes mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen.

Kapitalbezug anstelle Rente

Bisher war es vom Vorsorgereglement der Pensionskasse abhängig, ob ein einmaliger Bezug des Alterskapitals anstelle einer Altersrente gewählt werden konnte. Ab dem 1. Januar 2005 haben Versicherte Anrecht darauf, dass ihnen auf Verlangen mindestens $\frac{1}{4}$ des Alterskapitals ausbezahlt wird. Bei verheirateten Versicherten muss dafür die Zustimmung des Ehepartners vorliegen.

Einkäufe in die Pensionskasse

Aus verschiedenen Gründen kann die Situation entstehen, dass das bisher angesparte Alterskapital niedriger ist, als was unter optimalen Umständen angespart hätte werden können. Häufige Gründe dafür sind späterer Eintritt in die Erwerbstätigkeit oder Abgang eines Teils des Alterskapitals infolge einer Scheidung. Wenn das Vorsorgereglement dies vorsieht, kann die Differenz einbezahlt werden, was als Einkäufe in die Pensionskasse bezeichnet wird. Die Einkäufe

Korrespondenz:
Linus Cavegn, Andy Bühler
FMH Services Treuhand
Geschäftsstelle Basel
Hirzbodenweg 103
CH-4020 Basel
Tel. 061 319 51 21
Fax 061 319 52 52

E-Mail:
linus.cavegn@fmhtreuhand.ch

können üblicherweise vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Zwar unterliegt der spätere Bezug dieses Geldes in Form einer Altersrente oder des Kapitals wiederum der Steuerpflicht, jedoch ist die Besteuerung privilegiert und deshalb normalerweise niedriger als die eingesparte Steuer beim Einkauf.

Ab dem 1. Januar 2005 können getätigte Einkäufe erst nach einer Sperrfrist von drei Jahren wieder als Kapital bezogen werden. Der Bezug als Altersrente unterliegt keiner Sperrfrist. Auch keine Sperrfrist gilt bei Einkäufen aufgrund einer vorangegangenen Scheidung.

Wer zur Finanzierung eines Eigenheims Mittel aus der Vorsorgeversicherung bezogen hat, muss vor Einkäufen diese Mittel zurückerstatten.

Informationsrecht

Seit dem 1. April 2004, also vorgezogen zur Wirkung der übrigen Bestimmungen, ist die Regelung bezüglich Transparenz in Kraft. Die Versicherten haben auf Verlangen Anrecht auf Informationen bezüglich der finanziellen Lage ihrer Vorsorgeeinrichtung, der Rendite des Kapitals sowie der Verwaltungskosten.

Weitere Änderungen

Ab dem 1. Januar 2005 ist eine Witwenrente vorgesehen. Diese wird durch die Pensionskasse der Ehefrau ausgerichtet. Sie wird unter den gleichen Bedingungen wie eine Witwenrente zugesprochen.

Das Vorsorgereglement kann neben dem hinterbliebenen Ehepartner neu auch andere Begünstigte wie Konkubinatspartner, Kinder ohne Anrecht auf Waisenrente und andere gesetzliche Erben vorsehen.

Das Frauenrentenalter wird synchron zu den Bestimmungen der AHV auf 65 Jahre erhöht.



Unsere Treuhandspezialisten im deutschsprachigen Raum

Geschäftsstelle Muri b. Bern,
Herr Peter Schneider, Tel. 031 951 88 40

Geschäftsstelle Ostermundigen,
Herr Harry Huwiler, Tel. 031 939 01 39

Geschäftsstelle Olten,
Herr Peter Senn, Tel. 062 205 90 35

Geschäftsstelle Lohn-Ammannsegg SO,
Herr Rolf Lehmann, Tel. 032 677 54 42

Geschäftsstelle Muri / AG,
Herr Roland Bütler, Tel. 056 664 03 09

Geschäftsstelle Cham,
Herr Guido Schmid, Tel. 041 748 62 90

Geschäftsstelle Sursee,
Herr Patrik Dahinden, Tel. 041 926 70 45

Geschäftsstelle Stans,
Herr Marcel Helfenstein, Tel. 041 611 18 21

Geschäftsstelle Zürich-Wiedikon,
Herr Christoph Lautenschlager,
Tel. 01 457 15 75

Geschäftsstelle Winterthur,
Herr Urs Gross, Tel. 052 224 02 41

Geschäftsstelle Weinfelden,
Herr Adrian Hartmann, Tel. 071 622 86 86

Geschäftsstelle Oberuzwil / SG,
Herr Martin Brenner, Tel. 071 951 30 66

Geschäftsstelle Neuhausen a. Rheinfald,
Herr Peter Oechslin, Tel. 052 675 59 25

Geschäftsstelle Speicher / St. Gallen,
Herr Jürg Schmid, Tel. 071 344 21 75

Geschäftsstelle Au / SG,
Herr Anibal Alghisi, Tel. 071 740 17 87

Geschäftsstelle Chur,
p. Adr. Riedi Ruffner Theus AG,
Tel. 081 258 46 46

www.FMHjob.ch

Stellen- und Praxisvermittlung online

Service en ligne de placement et de remise de cabinets

Für Fragen kontaktieren Sie Frau Logovi von der Abteilung Stellenvermittlung in Bern unter Tel. 031 359 12 12 oder E-Mail: fmhstv@hin.ch.

Si vous souhaitez obtenir de plus amples informations, n'hésitez pas à prendre contact avec Madame Logovi de l'«Office de placement» à Berne au numéro de téléphone 031 359 12 12 ou e-mail: fmhstv@hin.ch.

FMH Consulting Services

Stellen- und Praxisvermittlung / Office de Placement
Elfenstrasse 18, 3000 Bern 16
Tel./tél. 031 359 12 12,
Fax/fax 031 359 11 12,
E-Mail: fmhstv@hin.ch